Berliner Erfahrungsaustausch 2001

I. Einleitung
II. Auslegung
1. § 4 Abs. 1 FAO "relevante Bereiche des Fachgebietes"
2. § 4 Abs. 2 FAO "Beginn der Fortbildungspflicht"
3. § 4 Abs. 3 FAO "Anforderungsprofil der Ersatznachweise"
4. § 4 Abs. 1 FAO "Lehrgang", "Anbieter", "Zertifizierung"
5. § 5 FAO "Syndikusanwalt und selbständige Bearbeitung"
6. § 5 FAO "Fall"
    6.3 Einzelne Fachgebiete
    6.3.1 Verwaltungsrecht (§ 5 a FAO)
    6.3.2 Insolvenzrecht (§ 5 g FAO)
    6.3.3 Familienrecht (§ 5 e FAO)
    6.3.4 Arbeitsrecht
    6.3.5 Steuerrecht
7. § 5 FAO "Zeitraum für Fälle"/"Nachschieben von Fällen"
8. § 5 FAO – kurzfristig erneut gestellter Antrag nach vorheriger Ablehnung
9. § 5 letzter Satz FAO "Gewichtung"
    9.1 Strafrecht
    9.2 Familienrecht
    9.3 Steuerrecht
10. § 6 Abs. 1 FAO "Bescheinigungen"
11. § 6 Abs. 2 FAO "Bewertung von Leistungskontrollen"/"Klausuren durch RAKn"
12. § 6 Abs. 2 FAO "Klausuren"
13. § 6 Abs. 3 FAO "Falllisten"
    13.2 Einzelne Fachgebiete
    13.2.1 Verwaltungsrecht
    13.2.2 Familienrecht
14. § 6 Abs. 3 FAO "Mitwirkungspflichten des Antragstellers"
15. § 15 FAO "Fortbildung"
16. § 15 FAO "Widerruf"
17. § 19 FAO "Besetzung des Fachausschusses"
18. § 43 c BRAO "Gesonderte Rücknahme der Fachanwaltszulassung bei Zulassungswiderruf"
III. Anregungen an BRAK und RAKn
    1. Zu § 4 Abs. 1 FAO
    2. Zu § 6 Abs. 2 FAO
    3. Zu § 15 FAO
IV. Anregungen zur Änderung der FAO an Satzungsversammlung

I. Einleitung

Auf Einladung der BRAK und in Zusammenarbeit mit Vorbereitungsausschüssen der Kammern wurde am 30.11 und 1.12.2001 in Berlin ein Erfahrungsaustausch über die FAO durchgeführt. Den nachstehend festgehaltenen Ergebnissen liegen zustimmende Beschlüsse der Teilnehmer dieses Erfahrungsaustausches zugrunde.
Das Papier unterscheidet Auslegungen zur bestehenden FAO (II), Anregungen an BRAK und RAKn (III) und Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung (IV).

II. Auslegung

1. § 4 Abs. 1 FAO "relevante Bereiche des Fachgebietes"

Die relevanten Bereiche des Fachgebietes, die im Rahmen eines anwaltsspezifischen Lehrgangs erarbeitet werden müssen, ergeben sich aus den §§ 8 – 14 FAO.

2. § 4 Abs. 2 FAO "Beginn der Fortbildungspflicht"

Aufgrund des § 15 FAO beginnt die Fortbildungspflicht mit der Führung der Fachanwaltsbezeichnung. Aus § 4 Abs. 2 FAO ergibt sich ausschließlich eine Fortbildung für den Fall, dass der Lehrgangsbeginn länger als vier Jahre vor der Antragstellung lag. Allein die über die vier Jahre hinausgehende Frist ist durch Fortbildungen im Umfang des § 15 FAO zu überbrücken. Innerhalb dieser vier Jahresfrist besteht keine Fortbildungspflicht nach FAO.

3. § 4 Abs. 3 FAO "Anforderungsprofil der Ersatznachweise"

3.1
Ein verallgemeinerungsfähiges Anforderungsprofil bezüglich der Ersatznachweise verbietet sich; die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen. Maßstab sind die Kenntnisse, die im jeweiligen Fachlehrgang oder Teillehrgang vermittelt werden. Gegebenenfalls ersetzen außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse auch nur den entsprechenden Teillehrgang.

3.2
Der erfolgreiche Abschluss des Steuerberaterexamens genügt als Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 3 FAO. Einzelleistungen ohne erfolgreichen Abschluss genügen in der Regel nicht.
Entsprechendes gilt für die Diplom-Finanzwirte (FH) oder gleichwertige Abschlüsse.

4. § 4 Abs. 1 FAO "Lehrgang", "Anbieter", "Zertifizierung"

Es obliegt den Vorbereitungsausschüssen zu überprüfen, ob die Lehrgänge die besonderen theoretischen Kenntnisse vermitteln.
Für eine "allgemeine" Zertifizierung (durch wen auch immer) fehlt in der FAO die Rechtsgrundlage. (vgl. zu einer möglichen zukünftigen Praxishandhabung III. 1)

5. § 5 FAO "Syndikusanwalt und selbständige Bearbeitung"

5.1
Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches verdeutlichen, dass das Ziel der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen die Qualitätsverbesserung anwaltlicher Dienstleistungen und deren Präsentation ist. Vor diesem Hintergrund ist zur Tätigkeit der Syndikusanwälte im Bereich der Fachgebiete der Fachanwaltschaften festzuhalten:

5.2
Fachanwalt kann nur werden, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist und als Rechtsanwalt selbständig arbeitet. Die Tätigkeit in einem Unternehmen oder bei einer Organisation ist in der Regel keine selbständige Anwaltstätigkeit im Sinne der FAO.
Ist der Syndikusanwalt neben seiner Tätigkeit in einem Unternehmen/Organisation auch selbständig tätig, so zählen im Sinne des § 5 FAO grundsätzlich nur jene Fälle, die er in seiner selbständigen Tätigkeit bearbeitet hat. Seine Tätigkeit im Unternehmen/Organisation kann im Einzelfall dazu führen, dass die vorgesehene Mindestfallzahl unterschritten werden kann (§ 5 Satz 1: "in der Regel").

5.3
Für Rechtsanwälte, die in Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften tätig sind, sind diese Empfehlungen des Berliner Erfahrungsaustausches 2001 entsprechend anzuwenden.
Da im Steuerrecht die Delegierung von Arbeiten erfahrungsgemäß besonders verbreitet ist, ist der Prüfung des Merkmals der selbständigen Bearbeitung ein besonderer Augenmerk zu widmen.

6. § 5 FAO "Fall"

6.1

Fall im Sinne der FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind. Eventuelle Besonderheiten bei der Bestimmung des Begriffes Lebenssachverhalt sind für die einzelnen Fachgebiete zu definieren (vgl. 6.3). Stellen Rechtsmittelverfahren besondere und neue Anforderungen gegenüber der bisherigen Tätigkeit im Fall, so kann dies nach § 5 letzter Satz FAO durch Gewichtung berücksichtigt werden.

6.2

Die mündliche oder telefonische Beratung rechnet als Fall. Ihr Inhalt muss hinreichend dokumentiert sein. Es kann berücksichtigt werden, ob die mündliche oder telefonische Beratung abgerechnet worden ist.

6.3. Einzelne Fachgebiete

6.3.1 Verwaltungsrecht (§ 5 a FAO)

6.3.1.1

In der Regel werden mindestens 15 Fälle aus jedem der drei Bereiche gefordert.

6.3.1.2

Aufgrund der Falldefinition gem. 6.1 werden Rechtsmittel- und Eilverfahren nicht mehr als gesonderte Fälle angesehen.

6.3.2 Insolvenzrecht (§ 5 g FAO)

6.3.2.1

Jedes vorläufige und jedes eröffnete Insolvenzverfahren kann eine Mehrzahl von Fällen des § 5 g Ziff. 2 FAO beinhalten.

6.3.2.2
Bei der Berechnung der Fälle gemäß § 5 g Ziff. 2 FAO zählen Gutachten, vorläufiges Insolvenzverfahren und eröffnetes Insolvenzverfahren jeweils als eigene Fälle.

6.3.2.3
Jedes zum Nachweis des § 5 g Ziff. 1 FAO ersetzte Verfahren ist nicht mehr zum Nachweis eines Falles gemäß Ziff. 2 geeignet, jedoch können Einzelbereiche aus diesen Verfahren zum weiteren Nachweis eines Falles verwendet werden.

6.3.2.4
Es wird klar gestellt, dass durch das Ausschöpfen der Ersetzungsmöglichkeiten des § 5 g Ziff. 3, 4 FAO die Fachanwaltsbezeichnung auch dann verliehen werden kann, wenn der Antragsteller in keinem Insolvenzverfahren als Verwalter bestellt wurde.

6.3.3 Familienrecht (§ 5 e FAO)

6.3.3.1
Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches aus dem Bereich des Familienrechts haben festgestellt, dass die Definition des Falles in den einzelnen RAKn sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Antragsteller ist eine Vereinheitlichung geboten.

6.3.3.2
Als einheitlicher Lebenssachverhalt im Familienrecht betrachten die Teilnehmer jeweils Vorgänge aus folgenden Bereichen:

a. das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundsachen
b. Unterhalt (minderjährige Kinder und Ehegatten)
c. Vermögensauseinandersetzung einschließlich Güterrecht und Schuldenregelungen
d. Hausrat und Ehewohnung
e. die die Kinder betreffenden Sachen wie elterliche Sorge und Umgang

6.3.3.3
Außergerichtliche Beratungen aus diesen Bereichen zählen nur als ein Fall.

6.3.4 Arbeitsrecht

6.3.4.1
Für die Umsetzung der Entscheidung des BGH vom 6.11.2000 (AnwZ (B) 75/99) bietet sich die Verwendung des Begriffs des substanziellen Bearbeitungsschwerpunkts an. Hinsichtlich der Fallzahl gehen die Meinungen aufgrund regionaler Differenzen auseinander. Für Gesamtbayern wird ein regelmäßiges Anforderungsprofil von entweder 5 Beschlussverfahren oder 10 Fällen indirekter Anwendung kollektiven Rechts mitgeteilt.

6.3.4.2
Sozialrechtliche Fälle zählen nur dann als arbeitsrechtliche Fälle, wenn die Bearbeitung im Rahmen arbeitsrechtlicher Fragestellungen stattfindet. Die gerichtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts kann nicht den Ausschlag geben.

6.3.4.3 Massenverfahren
Die Lösung muss individuell durch die Unterscheidung zwischen Fallzahl und Fallgewichtung getroffen werden.

6.3.5 Steuerrecht

6.3.5.1
Um als Fall im Sinne von § 5 b FAO gewertet zu werden, muss ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des Steuerrechts liegen.

6.3.5.2
Steuererklärungen eines Jahres aus einem Bereich des § 9 Ziff. 3 FAO für einen Mandanten gelten als ein Fall.

7. § 5 FAO "Zeitraum für Fälle"/"Nachschieben von Fällen"

7.1
Der Drei-Jahreszeitraum des § 5 Satz 1 FAO rechnet ab Antragstellung. Die Wortauslegung dieser Vorschrift erlaubt keine Einbeziehung von weiteren Fällen nach Antragstellung bis zur Entscheidung des Vorprüfungsausschusses. Da der Drei-Jahreszeitraum mit einer bestimmten Fallszahl gekoppelt ist, spricht eine am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung dafür, soweit im Einzelfall notwendig, auch nachgemeldete Fälle bis zur Empfehlung des Vorprüfungsausschusses zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig jene Fälle unberücksichtigt bleiben, die dann (bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs der letzten Nachmeldung) älter als drei Jahre sind.

7.2
Zugunsten des Antragstellers wird damit der Zeitpunkt der letzten Nachmeldung als Antragstellung gewertet.
7.3
Es muss aus Gleichheitsgründen gegenüber anderen Antragstellern sichergestellt werden, dass keine Verlängerung der Drei-Jahresfrist zur Verfügung gestellt wird, da sonst das Fallquorum tatsächlich gesenkt wird.

8. § 5 FAO – kurzfristig erneut gestellter Antrag nach vorheriger Ablehnung

Wird nach Ablehnung ein inhaltlich im wesentlichen identischer Antrag gestellt, so ist dieser zu behandeln. Die Erkenntnisse aus dem bisherigen Antragsverfahren sind weiter zu verwenden. Wurde z.B. ein Antragsteller im Fachgespräch negativ beurteilt, so kann dieses Ergebnis, soweit eine zwischenzeitliche wesentliche Veränderung nicht eingetreten ist, zur Bewertung im neuen Antragsverfahren herangezogen werden.

9. § 5 letzter Satz FAO "Gewichtung"

•

9.1 Strafrecht

Bei Nebenklagevertretungen ist sowohl bei den Fällen als auch bei den Hauptverhandlungstagen zu gewichten, wobei im Regelfall von einem Gewicht von 25 bis 50% auszugehen ist.

•

9.2 Familienrecht

Der Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.

•

9.3 Steuerrecht

Einheitliche Fragestellungen oder Bearbeitungsmerkmale bei mehreren Fällen sind bei der Gewichtung nach § 5 letzter Satz zu berücksichtigen.

10. § 6 Abs. 1 FAO "Bescheinigungen"

10.1
Mit den in § 6 Abs. 1 FAO genannten Nachweisen müssen die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gemäß §§ 4, 5 FAO nachgewiesen werden.

10.2
Bei Zeugnissen und Bescheinigungen und anderen Unterlagen ist besonders darauf zu achten, ob und in welchem Umfang sie bezogen auf die einzelnen Voraussetzungen der §§ 4, 5 FAO aussagekräftig und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies gilt in besonderem Maße auch für Bescheinigungen von Personen, mit denen der Antragsteller beruflich (in welcher Form auch immer) zusammenarbeitet oder sonst zu tun hat (z.B. frühere oder aktuelle Arbeitgeber, Kollegen, Richter).

11. § 6 Abs. 2 FAO "Bewertung von Leistungskontrollen"/"Klausuren durch RAKn"

Jeder Vorprüfungsausschuss kann die Geeignetheit einer Klausur und die Richtigkeit einer Korrektur im Hinblick auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 FAO überprüfen. Eine zentrale Klausurstellung und ebenso solche Korrektur ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht möglich.

12. § 6 Abs. 2 FAO "Klausuren"

12.1
§ 6 Abs. 2 FAO verbietet Hilfsmittel (z.B. Kommentare) bei Klausuren nicht. Die Hilfsmittel sollten einheitlich vorgegeben, auf der Klausur vermerkt und deren Verwendung bei der Benotung berücksichtigt werden.

12.2
Die Klausuren müssen verschiedene, nicht zwingend alle Bereiche der festgelegten besonderen Kenntnisse in den §§ 8 – 14 FAO erfassen.

12.3
§ 6 Abs. 2 FAO schließt eine Anfertigung der Klausuren z.B. unter einer Prüfungsziffer nicht aus. Es bleibt dem Klausurensteller überlassen, ob er offen oder anonymisiert schreiben lässt. Korrektoren sollten darauf achten, nicht Klausuren von ihnen bekannten Teilnehmern zu korrigieren. § 23 FAO sollte entsprechend angewendet werden.

12.4
Klausuraufgaben dürfen nicht mehrfach gestellt werden.

13. § 6 Abs. 3 FAO "Falllisten"

13.1
Falllisten nach § 6 Abs. 3 FAO müssen all die Informationen enthalten, die zur Beurteilung besonderer praktischer Erfahrungen notwendig sind. Eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen reicht in der Regel zu dessen hinreichender Konkretisierung aus. Es kann vom Antragsteller verlangt werden, anonymisierte Arbeitsproben (§ 6 Abs. 2 FAO) bestimmten Fällen und Rechtsfragen zuzuordnen.
Die eigenständige anwaltliche Tätigkeit muss aus der Fallbeschreibung erkennbar sein.
Reichen diese Informationen zur Beurteilung des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen nicht aus, so können Namen der Gegner oder Mandanten verlangt werden.

13.2 Einzelne Fachgebiete

13.2.1 Verwaltungsrecht

Die Antragsteller sollen gebeten werden, mit dem Antrag 6 anonymisierte Arbeitsproben aus verschiedenen Gebieten einschließlich Rechtsmittelrecht vorzulegen.

13.2.2 Familienrecht

Fälle, die aus einem familiären Verhältnis herrühren, müssen von den Antragstellern zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

14. § 6 Abs. 3 FAO "Mitwirkungspflichten des Antragstellers"

14.1
Der Antragsteller ist zur Mitwirkung verpflichtet; er hat bezüglich seines Antrages eine "Bringschuld".

14.2
§ 24 Abs. 4 FAO ermöglicht es dem Vorprüfungsausschuss auch dann zu entscheiden, wenn auf die Bitte einer ergänzenden Antragsbegründung nicht reagiert wird.

14.3
Ruhen des Verfahrens ist in der FAO nicht vorgesehen. Wegen der verschiedenen Fristen (z.B. §§ 3, 5 Satz 1 FAO) ist von einem Ruhen des Verfahrens auch deutlich abzuraten.

15. § 15 FAO "Fortbildung"

15.1
Vortrags- oder Dozententätigkeit gilt nur dann und insoweit als Fortbildung, wenn diese den Qualitätsstandard einer üblichen Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 15 FAO erreicht. Dies ist nachzuweisen; auf die Zuhörerschaft kommt es dabei erst in zweiter Linie an. Die Vorbereitungszeiten sind nicht mit anzurechnen.

15.2
Tätigkeiten im Vorprüfungsausschuss, in sonstigen Prüfungen (z.B. juristischen Staatsprüfungen) gelten genau so wenig als Fortbildungsveranstaltung des § 15 FAO, wie die regelmäßige Durchsicht der Fachliteratur oder die Bearbeitung eines umfangreichen Falles.

15.3
Es ist Sache der RAKn die Fortbildungsveranstaltungen anzuerkennen.

15.4
Die Fortbildungsverpflichtung ist pro Kalenderjahr zu sehen. Eine fehlende Fortbildung im Jahr der Ernennung stellt keinen Verstoß gegen § 15 FAO dar.

16. § 15 FAO "Widerruf"

Bei der Entscheidung über den Widerruf hat die RAK ihr Ermessen auszuüben. Dabei spielt die Versäumung der Fortbildungspflicht eine hervorragende Rolle. Aus Gleichheitsgründen scheint es notwendig, Verstöße gegen die Fortbildungspflicht streng zu ahnden.

17. § 19 FAO "Besetzung des Fachausschusses"

Bei der Besetzung des Fachausschusses sollten auch die regional räumlichen Unterschiede des jeweiligen Kammerbezirkes berücksichtigt werden; dies gilt auch für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder.

18. § 43 c BRAO "Gesonderte Rücknahme der Fachanwaltszulassung bei Zulassungswiderruf"

Mit der Rücknahme der Zulassung zur Anwaltschaft entfällt auch die Befugnis zum Führen der Bezeichnung Fachanwalt. Dies sollte aus Gründen der Klarheit im Zusammenhang mit dem Zulassungswiderruf zum Ausdruck kommen.

III. Anregungen an BRAK und RAKn

1. Zu § 4 Abs. 1 FAO

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches regen an, bei der BRAK für jede Fachanwaltschaft eine Arbeitsgruppe anzusiedeln (maximal vier Fachanwältinnen/Fachanwälte), die Lehrgangsangebote regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Geeignetheit anhand der von den Lehrgangsveranstaltern zur Verfügung gestellten Materialien hin überprüfen, das Ergebnis den Vorbereitungsausschüssen zur Verfügung stellen und den Lehrgangsveranstaltern gegebenenfalls Bedenken mitteilen.

2. Zu § 6 Abs. 2 FAO

2.1
Die RAKn mögen dafür Sorge tragen, dass die Lehrgangsklausuren
- mit einer bewertenden Beurteilung und nicht nur mit dem Wort bestanden/nicht bestanden versehen werden;
- der Korrigierende lesbar unterzeichnet;
- die für die Klausur zugelassenen Hilfsmittel angegeben werden und
- die Klausur mit einem Stempel des Veranstalters versehen wird.

2.2
Die RAKn werden gebeten, von den Vorprüfungsausschüssen nicht anerkannte Klausuraufgaben oder Klausurbewertungen an die Lehrgangsveranstalter mit der Bitte um Stellungnahme weiterzugeben. Die Antwort sollte an den jeweiligen Vorprüfungsausschuss weitergegeben werden. Es wird angeregt, die anderen Vorprüfungsausschüsse über die jeweiligen RAKn zu informieren. Dies sollte wegen der dadurch erreichten Zeitnähe baldmöglichst über Internet/Intranet geschehen.

3. Zu § 15 FAO

Es erscheint sinnvoll und notwendig, dass die RAKn auf Anfragen von Teilnehmern und Lehrgangsveranstaltern versuchen, vorab die

Geeignetheit als Fortbildungsveranstaltung zu klären. Auf ein gleichartiges Verhalten gegenüber allen Anbietern ist zu achten. (III)

IV. Anregungen zur Änderung der FAO an Satzungsversammlung

1. Zu § 5 a FAO

1.1
Der Satzungsversammlung wird empfohlen klarzustellen, dass nach § 5 a FAO "mindestens 15 Fälle aus jedem der drei Bereiche" gefordert werden.

1.2
Der Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Änderung des § 5 a FAO (Prot. 5. Sitzungs AS 1 v. 5.9.2001, SV-Mat. 38/2001, S. 7) wird als Verschärfung und Komplizierung nicht befürwortet.

2.
Die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht sollte **(§ 1 FAO**)
sollte wie folgt lauten: "Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht".

3.
Es erscheint sinnvoll statt der dreijährigen ununterbrochenen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt von einer dreijährigen Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung auszugehen. Damit werden Nachteile z.B. aufgrund von Schwangerschaften und Weiterbildungsmaßnahmen vermieden. **(§ 3 FAO**).

4. Falls es nicht gelingt, das Regelfachgespräch einzuführen (vgl. IV.8.), sollen

a. die Fallzahlen angehoben werden **(§ 5 c FAO)**
b) der Rückgriff auf das Fachgespräch als Brücke für fehlende Flächendeckung nach dem Muster des RAFachbezG wieder eingeführt werden (hierzu BGH vom 6.11.2000, AnwZ (B) 75/99).

5.

Die Zahl der Fälle gemäß **§ 5 e FAO** sollte auf 180 angehoben werden. Sie sollten aus allen Bereichen des § 12 FAO herrühren, mindestens die Hälfte der Fälle sollten gerichtliche Verfahren sein.

6.
Bei den Ersetzungsmöglichkeiten des **§ 5 g Ziff 3 a FAO** sollte auch die Bestellung als Treuhänder im vereinfachtren Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren, sowie die Beratung von Gläubigern in den Katalog aufgenommen werden.

7.
Der in **§ 5 g Ziff. 5 FAO** verwendete Terminus "Abschluss des Gerichtsverfahrens" ist dahin zu ändern, dass es sich um den Abschluss des vereinfachten Insolvenzverfahrens handelt.

8.
Aufgrund der Rechtsprechung des BGH erscheint es sinnvoll, für **§ 7 Abs. 1 FAO** eine Regelung zu finden, die den Vorprüfungsausschüssen ein Fachgespräch immer dann ermöglicht, wenn sie dies für ihre abschließende Empfehlung für notwendig oder sinnvoll halten.

9.
Es wird empfohlen, **§ 9 Ziff. 3 b FAO** zu streichen und § 5 b FAO entsprechend anzupassen.

10.
Ersetzung des Wortes "Arbeitsförderungsgesetz" durch das Wort "Arbeitsförderungsrecht" in **§ 10 FAO**.